

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen im Magazin des Bayerischen Tennis-Verbands e.V. (BAYERN TENNIS)

1. Vertragspartner ist ausschließlich die BTV Marketing, Sport und Service GmbH (nachfolgenden „BTV Marketing“ genannt)
2. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
3. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
4. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der BTV Marketing mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
5. Die BTV Marketing behält sich vor, einzelne Aufträge für Anzeigen oder Beilagen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der BTV Marketing abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die BTV Marketing unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Aufträge für Beilagen sind für die BTV Marketing erst nach Vorlage eines Musters oder Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken, oder Fremdanzeigen enthalten, können zurückgewiesen werden. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
6. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die BTV Marketing unverzüglich Ersatz an. Die BTV Marketing gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Soweit der BTV Marketing aus Umständen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, Mehrkosten erwachsen, sind diese vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten. Bei erkennbar ungeeigneten oder beschädigten Druckunterlagen oder auf besonderen Auftrag des Kunden hin ist die BTV Marketing berechtigt, diese Druckunterlagen gegen Erstattung der Kosten selbst zu erstellen oder erstellen zu lassen. In einem solchen Fall stehen alle Rechte an derartigen Druckunterlagen der BTV Marketing zu. Der Kunde hat jedoch das Recht zur ein- oder mehrmaligen Veröffentlichung in den Druckschriften der BTV Marketing. Bei verspäteter Anlieferung der Druckunterlagen oder sonstigen in der Sphäre des Kunden liegenden Verzögerungen werden die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten

weiterberechnet. Außerdem kann die Terminüberschreitung Einfluss auf Platzierung und Druckwiedergabe nehmen. In einem solchen Fall liegt es im Übrigen im Ermessen der BTV Marketing, die Anzeige oder sonstige werbliche Gestaltung oder Beilage in eine spätere Ausgabe der Druckschrift zu übernehmen.

7. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm übermittelten Probeabzug nicht unverzüglich zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
8. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
9. Die Rechnung wird sofort mit Vertragsschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veröffentlichung der Anzeige, versandt. Die Rechnung ist innerhalb der angegebenen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
10. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Die BTV Marketing kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen.
11. Die BTV Marketing liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der BTV Marketing über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
12. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
13. Erfüllungsort ist der Sitz der BTV Marketing. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, ebenfalls der Sitz der BTV Marketing. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der BTV Marketing vereinbart.

Stand: 1. Januar 2024